

Entgeltordnung für die Wagenreinigung der Lausitzer Grauwacke GmbH

- gültig ab 01. Mai 2026 -

Präambel

Die Lausitzer Grauwacke GmbH beauftragt Dienstleistungsunternehmen mit der eigenverantwortlichen Durchführung von Zugentladungen mittels Entladeförderbändern bzw. -baggern nach wöchentlichem Bedarf. In diesem Zusammenhang wird den Dienstleistungsunternehmen eine besenreine Übergabe der vollständig entladenen Eisenbahnwagen innerhalb des vereinbarten Entladezeitfensters auferlegt. Hierzu kam es in der Vergangenheit dienstleisterübergreifend vereinzelt zu Rückführungen von nicht besenreiner Wagen bzw. Wagen mit Restladungen, welche in den Lieferwerken zu z. T. erheblichen Störungen der Beladeprozesse führten.

Dies vorausgeschickt, führt die Lausitzer Grauwacke GmbH zum Stichtag des Inkrafttretens gem. Punkt 4 die nachfolgenden Regelungen ein:

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Reinigung übermäßig verschmutzter Eisenbahnwagen wird seitens der Lausitzer Grauwacke GmbH ein Entgelt berechnet.
- 1.2. Insofern diese Verschmutzung auf eine nicht besenreine Übergabe durch den vorherigen Entlader zurückzuführen ist, trägt diese die nachfolgend definierten Reinigungsaufwendungen nach schriftlicher Anzeige durch das Lieferwerk.
- 1.3. Von dieser Regelung ausgenommen sind übermäßige Verschmutzungen, welche sich aus Gründen der höheren Gewalt (insb. Witterungsbedingungen) seitens des Entladers nicht vermeiden ließen.
- 1.4. Nebenleistungen werden nach Absprache gesondert berechnet.

2. Entgelte Reinigung

- | | | |
|------|--------------------------------------|----------------|
| 2.1. | Reinigungspauschale 1. bis 5. Wagen | 75,00 €/Wagen |
| 2.2. | Reinigungspauschale 6. bis 10. Wagen | 95,00 €/Wagen |
| 2.3. | Reinigungspauschale ab dem 11. Wagen | 110,00 €/Wagen |
| 2.4. | Verwaltungspauschale | 75,00 €/Zug |

3. Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Ergänzend gelten die Regelungen der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen der VINCI Construction in der Fassung vom 06.06.2026 (https://www.eurovia.de/assets/Inhalte/PDFs/AGBs/AH_304-E_Allgemeine_Einkaus-und_Auftragsbedingungen_0625.pdf).
- 5.2. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Entgeltordnung ist Dresden.
- 5.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Entgeltordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Entgeltordnung hierdurch nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen vielmehr durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommen.
- 5.4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Entgeltordnung müssen schriftlich erfolgen.

Lieske, den 27. April 2026



Frédéric Robert-Kasper
-Geschäftsführer-



Christian Zander
-Prokurist-

Kenntnisnahme und Bestätigung Entladedienstleister

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____